

Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2026

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, das Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 27. September 2026*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die kantonale Volksabstimmung statt über:
 - *Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» und Gegenentwurf,*
 - *Referendumsabstimmung über die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes,*
 - *Weiterentwicklung Standortförderung. Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik,*
 - *Sonderkredit zur Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl.*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. September 2026, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 27. September 2026 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 11. September 2026 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages öffentlich bekannt gegeben werden.
10. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 28. Juli 2026



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj